



Satzungsänderungsantrag „Vereinsmitarbeit“ und „Entwurf Vereinsmitarbeitsordnung“ für die MV 2024

Tagesordnungspunkt 8 - Satzungsänderungsantrag Vereinsmitarbeit – Neueinfügung §5 (7)

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind an Mitgliederversammlungen/ außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins teilnahmeberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Passives Wahlrecht wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. a) bis c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein durch die unterlassene Mitteilung nachweislich ein Schaden, kann das Mitglied zum Ausgleich herangezogen werden.

Hiermit beantragt der Vorstand des SSV Esslingen den Satzungsparagraph §5 um den Unterpunkt (7) mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

- (7) Alle Mitglieder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr sind verpflichtet bis zu 5 Stunden Vereinsarbeit jährlich oder eine anteilige Abgeltung zu erbringen. Die Stundenanzahl zwischen 0 und 5 Stunden pro Kalenderjahr und die Höhe des Abgeltungsbetrags pro Stunde, der mindestens die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns haben muss, legt die Mitgliederversammlung fest. Die Vereinsarbeit darf ausschließlich im ideellen und im Zweckbetrieb stattfinden. Die Durchführung regelt die Vereinsmitarbeitsordnung.



Satzungsänderungsantrag „Vereinsmitarbeit“ und „Entwurf Vereinsmitarbeitsordnung“ für die MV 2024

Vereinsmitarbeitsordnungs-Entwurf für die MV 2024

Auf Grundlage von §5 Abs. (7) der Satzung des Schwimmverein Esslingen e.V. wird folgende Vereinsmitarbeitsdienstordnung erlassen. Die Ordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Der Schwimmverein Esslingen e.V. führt Vereinsmitarbeitsdienste durch, um die vielfältigen Aufgaben bei der Unterhaltung und Instandsetzung der Vereinsanlagen sowie des Zweckbetriebs sicherstellen zu können. Zusätzlich dient diese Maßnahme der Förderung der Gemeinschaft innerhalb des Vereins.

§ 1 Zu den Aufgaben des Vereinsmitarbeitsdienstes zählen alle Arbeiten auf dem Platz, den Nebenräumen, der Mithilfe bei sportlichen und anderen zweckdienlichen Vereinsveranstaltungen sowie in den Fachausschüssen. Weitere Arbeiten entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Ausgeschlossen sind Arbeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 2 Art und Umfang

- (1) Zum Vereinsmitarbeitsdienst sind alle Mitglieder ab 16 Jahren bis 70 Jahren verpflichtet. Es gilt der 31.12. des aktuellen Vereinsmitarbeitsjahres als Altersstichtag.
- (2) Die Dauer des Vereinsmitarbeitsdienstes ist für jedes Mitglied auf max. 5 Stunden im Jahr festgelegt. Die Stundenanzahl für das jeweilige Kalenderjahr legt die Mitgliederversammlung bei Bedarf jährlich neu fest. Gibt es keinen Antrag auf Änderung, wird die zuletzt beschlossene Anzahl beibehalten.
- (3) Das Vereinsmitarbeitsdienst-Jahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Abwicklung und Organisation

- (1) In der Regel finden gemeinsame Vereinsmitarbeitsdienste am Platz an Freitagen oder Samstagen statt. Die Koordination des Vereinsmitarbeitsdienstes obliegt dem Fachausschuss Vorsitzenden Platz. Voranmeldungen erfolgen über die Vereinsapp oder wahlweise per Aushang am roten Brett.
- (2) Vereinsmitarbeitsdienste im Zweckbetrieb können bei allen Sport- und Kooperationsveranstaltungen geleistet werden. Termine, Inhalte und Anmeldung sind in der Vereinsapp oder wahlweise per Aushang am roten Brett möglich. Die Koordination des Vereinsmitarbeitsdienstes obliegt den Fachausschuss Vorsitzenden Sport und Kooperationen.
- (3) Jedes zum Vereinsmitarbeitsdienst verpflichtete Mitglied hat sich über die gemeinen Termine selbst zu informieren. Die Termine sind regelmäßig im Vereinsbad am Aushang, auf der Homepage des Vereins, in der SSVE-App und im Vereinsheft einsehbar. Eine gesonderte Aufforderung zum Vereinsmitarbeitsdienst erfolgt nicht.
- (4) Weitere Vereinsmitarbeit in den Fachausschüssen, die zeitenungebunden ist, ist selbstverständlich ebenfalls möglich und mit den Fachausschussvorsitzenden zu vereinbaren.
- (5) Eventuelle Fortbildungszeiten zur Kompetenzerlernung spezifischer Vereinsarbeit fällt nicht in die Stundenzählung.
- (6) Der Nachweis der geleisteten Stunden erfolgt über die doppelte Unterschrift (Mitglied und Vorstand bzw. stellvertretend eine vom Vorstand bevollmächtigte dritte Person), auf Papier oder digital.

§ 4 Ersatz und Abgeltungsgebühr

- (1) Kann ein zum Vereinsmitarbeitsdienst verpflichtetes Mitglied nicht am Vereinsmitarbeitsdienst teilnehmen, besteht die Möglichkeit ein Familienmitglied einzusetzen oder auf Antrag bei der Geschäftsstelle eine Ersatzperson gestellt zu bekommen stellen, was keinen Anspruch darstellt.



Satzungsänderungsantrag „Vereinsarbeit“ und „Entwurf Vereinsarbeitsordnung“ für die MV 2024

- (2) Leistet ein nach §2 (1) verpflichtetes Mitglied keine Vereinsarbeit innerhalb des Jahres und hat gemäß §4 (1) keine Ersatzperson stellvertretend den Dienst geleistet, ist das Mitglied zur anteiligen Zahlung der Abgeltungsgebühr verpflichtet.
- (3) Die zu leistenden Stunden und der ersatzweise Stundensatz, der den Mindestlohn nicht unterschreiten darf, werden von der Mitgliederversammlung gemäß Satzung festgelegt und in der Beitragsordnung aufgeführt.
- (4) Bleibt ein zum Vereinsarbeitsdienst verpflichtetes Mitglied dem Vereinsarbeitsdienst fern, so wird die Abgeltungszahlung automatisch am Jahresende fällig.
- (5) Das erteilte Lastschrift-SEPA-Mandat ist auch für den Einzug der Vereinsarbeit gültig.
- (6) Sofern die Zahlung per Rechnung erfolgt oder das SEPA-Lastschriftmandat für die Vereinsarbeit widerrufen wird, fällt eine angemessene Bearbeitungsgebühr an.

§ 5 Sonstiges

Änderungen der Ordnung obliegen dem Vorstand, sofern sie nicht die satzungsspezifischen Punkte (Stundenanzahl und Abgeltungsgebühr) betreffen.

Diese Vereinsarbeitsdienstordnung entspricht dem Stand der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 22.03.2024.

Der vertretungsberechtigte Vorstand



Satzungsänderungsantrag „Vereinsmitarbeit“ und „Entwurf Vereinsmitarbeitsordnung“ für die MV 2024

Anlage Erläuterung “Generationenpartnerschaft“ zur Vereinsmitarbeitsordnung §4 (1)

Einige Jugendliche der Jugend-Wasserballmannschaften haben sich bereit erklärt, solche Ersatzdienste zu übernehmen.

Die Idee:

- Es sollen direkte Partnerschaften gebildet werden, d.h. ein älteres Mitglied hat eine jugendliche Person als Partner:in.
- Die Entlastung von älteren oder gesundheitlich beeinträchtigten Mitgliedern soll gewährleistet werden
- Jugendlichen soll Verantwortung übergeben werden. Das stärkt ihr Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein als Teil des Vereins.
- Eine direkte Gegenleistung erfolgt NICHT. Die Jugendlichen freuen sich vor allem über Interesse an ihrem Sport und ihrer Person, d.h. beispielsweise ein Trainings- oder Spielbesuch oder ein anerkennendes Gespräch – gerne mit einer Saftschorle - ist super!

Die Koordination, Zusammenführung und Betreuung der Generationenpartnerschaften erfolgt durch die Jugendleiterin Alina Wetzel, alina.wetzel@ssv-esslingen.de

Das Ziel: Dauerhafte Generationenpartnerschaften für den Aufbau von gegenseitiger Wertschätzung und Verständnis über Generationen hinweg!

Zusatz: Gemäß Satzung darf der Vorstand sozial gerechtfertigte Ausnahmegenehmigungen individuell und pro Jahr beschließen.